



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Eignerstrategie für die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH)

1. Allgemeine Bestimmungen

Unter dem Namen «Schweizerische Rheinhäfen» (SRH) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Birsfelden. Träger des Unternehmens sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Trägerkantone).

Grundlagen der Eignerstrategie sind

- § 30 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005
- § 127a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
- der Staatsvertrag über die Zusammenlegung der Rheinschiffahrtsgesellschaft Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft zu einer Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen «Schweizerische Rheinhäfen» («Ports Rhénans Suisses», «Swiss Rhine Ports») (Rheinhafen-Vertrag) (BL:SGS 421.1 / BS: SGS 955.400)
- die Richtlinien der Schweizerischen Rheinhäfen zu Arealbewirtschaftung und Baurechten (Genehmigt vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 4. Dezember 2008)
- die Public Corporate Governance-Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 23. April 2015
- die Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 2. Dezember 2014.

Die Eignerstrategie

- ist ein Führungsinstrument der Regierungsräte der Trägerkantone
- gilt als Mandat und richtet sich an den Verwaltungsrat der SRH; dieser ist verpflichtet, seine Tätigkeit im Einklang mit der Eignerstrategie auszuüben
- beschreibt den normativen Rahmen für die Unternehmensstrategie
- legt die mittelfristigen, auf vier Jahre ausgerichteten Ziele der Regierungen der Trägerkantone für ihren Umgang mit der Beteiligung an den SRH fest
- gilt unter dem Vorbehalt übergeordneter Bestimmungen.

2. Raison d'être der Beteiligung

Der Kanton Basel-Stadt sorgt gemäss § 30 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (KV, SG 110.100) für eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Mobilität sowie für den Anschluss an die internationalen Verkehrsachsen auf Schiene, Strasse sowie auf Luft- und Wasserwegen. Der Kanton Basel-Landschaft sorgt für eine umweltgerechte, volkswirtschaftlich möglichst günstige Verkehrsordnung (KV, SGS 100, §120, Absatz 2).

Gemäss diesem Auftrag fördern die Trägerkantone über die SRH die Binnen-Grossschifffahrt als ökologischen Verkehrsträger von nationaler Bedeutung. Mit der Überlassung der Hafengebiete leisten die Trägerkantone darüber hinaus einen wichtigen Beitrag an die wirtschaftliche Landesversorgung sowie an die Transport- und Logistikbranche mit ihren breitgefächerten Dienstleistungsangeboten.

3. Stossrichtung und Ziele der Eigner

Stossrichtung

Die Beteiligung soll beibehalten werden.

3.1 Strategische Ziele

Die SRH

- leisten einen Beitrag für die wirtschaftliche Entwicklung der Trägerkantone und der Region Nordwestschweiz und begünstigen die Entwicklung des Standortes und der Logistikbranche;
- fördern die Binnen-Grossschifffahrt als kostengünstiges und ökologisches Verkehrsmittel auf dem Rhein - von seiner Mündung bis nach Rheinfelden;
- fördert die Sicherheit der Grossschifffahrt;
- sorgen in den Hafengebieten für optimale und effiziente verkehrsträgerübergreifende (trimodale) Umschlagsmöglichkeiten (Strasse, Schiene, Schiff) für die Transport- und Logistikbranche;
- beeinflussen das Güterverkehrsaufkommen dahingehend, dass die strassenseitige Belastung rund um die Hafengebiete und auf den Hauptverkehrsachsen durch die Standortgemeinden (Stadt Basel, Birsfelden und Muttenz) minimiert werden können;
- leisten mit den vorhandenen Lagerkapazitäten in den Hafengebieten einen wichtigen Beitrag an die wirtschaftliche Landesversorgung.

3.2 Wirtschaftliche Ziele und Vorgaben

Die SRH

- steigern kontinuierlich die Kosteneffizienz und die Produktivität in den Betriebsabläufen;

- erbringen wirtschaftliche und effiziente Leistungen, indem sie auf bewährte ökonomische Grundsätze - namentlich die Konzentration auf das Kerngeschäft, Prozessoptimierung, Risikomanagement sowie Kooperationen und Allianzen - setzen und dadurch sowohl ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken als auch den Werterhalt der kantonalen Beteiligungen sicherstellen;
- steigern im Rahmen der definierten Baurechtspolitik (gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Rheinhäfen zu Arealbewirtschaftung und Baurechten) die Ausschüttung (flexible Verzinsung der von den Kantonen überlassenen Hafensareale) zu Handen der Trägerkantone; die Ausschüttung wird nach Möglichkeit kontinuierlich gesteigert, ohne dabei den Substanzwert des Unternehmens zu gefährden;
- prüfen periodisch ihr Angebot und ihre Strukturen; dies insbesondere, wenn sich zeigt, dass Parzellen / Hafengebiete nicht mehr mit einem Bezug zu den unternehmerischen Zielen der SRH genutzt werden können oder umgekehrt die noch zur Verfügung stehenden Hafengebiete für den langfristigen Unternehmenserfolg nicht auszureichen drohen;
- stellen eine angemessene Eigenkapitalquote sicher und finanzieren sich möglichst selber.

3.3 Vorgaben zur Leistungserbringung und Aufgabenerfüllung

Die SRH

- erbringen als bikantonale öffentliche Unternehmung Dienstleistungen mit einem hohen Mass an Kundenorientierung;
- bewirtschaften die Hafengebiete, indem sie primär nach dem Landlord-System¹ Baurechte an Transport- und Logistikunternehmen oder an die entsprechenden Sparten anderer Unternehmungen erteilen;
- sorgen dafür, dass Parzellen mit einer Hafenkante in erster Linie Baurechtsnehmern vorbehalten bleiben, welche auf einen Wasserumschlagsanschluss angewiesen sind;
- sorgen (beim Abschluss der Baurechtsverträge) dafür, dass die Nutzung der Hafensareale einen Bezug zu den unternehmerischen Zielen der SRH aufweist und dafür marktübliche Baurechtszinsen der Transport- und Logistikbranche bezahlt werden;
- sorgen (beim Abschluss der Baurechtsverträge) dafür, dass für Hafensareale, deren Nutzung zu den unternehmerischen Zielen der SRH keinen Bezug (mehr) hat, marktübliche Baurechtszinsen für Industrie- und Gewerbeland bezahlt werden;
- gestalten die Baurechtsverträge mit ihren Baurechtsnehmern derart, dass die Baurechtszinsen periodisch den Marktverhältnissen angepasst werden können;
- sorgen dafür, dass sie die ihr mit dem Rheinhafenvertrag übertragenen hoheitlichen Aufgaben als Rheinschiffahrts- und Hafenbehörde wirksam und gesetzeskonform erfüllen kann.

¹ Verpachtungsmodell

3.4 Ausrichtung des Unternehmens

Die SRH pflegt zu ihren öffentlichen und privatwirtschaftlichen Anspruchsgruppen Beziehungen, die auf Respekt, Vertrauen, transparenter Kommunikation und unternehmerischem Denken fussen.

Die beiden Regierungsräte erwarten, dass die SRH sich in ihrer gesamten betrieblichen Tätigkeit der Nachhaltigkeit verpflichtet. Dies beinhaltet ökologische, ökonomische und soziale Aspekte. Die SRH ist gehalten, zu diesem Zweck ein kontinuierliches Nachhaltigkeitsmanagement zu betreiben.

Die Regierungsräte erwarten, dass der Verwaltungsrat der SRH auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter in Führungsfunktionen achtet und sich die SRH aktiv in der Berufsbildung engagiert, indem entsprechende Ausbildungsplätze für verschiedene Berufsgruppen zur Verfügung gestellt werden.

4. Vorgaben zur Führung und Steuerung

4.1 Aufsicht, Oberaufsicht und Eignervertretung

Die Aufsicht und Oberaufsicht über die SRH erfolgt gemäss den Bestimmungen des Rheinhafen-Vertrags.

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft nehmen gemeinsam die Eignerinteressen gegenüber der SRH wahr. Die Eignervertretung gegenüber der SRH wird für den Kanton Basel-Stadt durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU), für den Kanton Basel-Landschaft durch die Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion (VGD) wahrgenommen.

Die Trägerkantone sind bis auf Weiteres, in der Regel durch die Volkswirtschaftsdirektoren, im Verwaltungsrat der SRH vertreten. Dies erfolgt, um die grundsätzlich politisch konflikträchtigen volkswirtschafts- und raumrelevanten Fragen, die sich im Zusammenhang mit der strategischen Ausrichtung der SRH ergeben, direkt mit den Kantonsregierungen abgleichen zu können. Die Einsitznahme von Eignervertretungen im VR ist periodisch, in der Regel auf den Legislaturbeginn in BS und BL hin, zu überprüfen.

4.2 Rechnungslegung

Die SRH führen das Rechnungswesen nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und ermöglichen durch eine systematische und transparente Rechnungslegung ein effizientes Controlling ihrer Geschäftsaktivitäten².

Die SRH werden in der kantonalen Rechnung des Kantons Basel-Stadt als partnerschaftliche Beteiligung konsolidiert. Die Richtlinien zur Konsolidierung und Konzernrechnung des Kantons Basel-Stadt sind einzuhalten. Im Kanton Basel-Landschaft findet keine Konsolidierung statt.

² § 24 Rheinhafen-Vertrag

4.3 Risikomanagement und Revision

Die SRH

- betreiben ein angemessenes und systematisches Risikomanagement, in dem Risiken für das Unternehmen und deren Entwicklung über den Zeitverlauf eingeschätzt und Massnahmen zur Risikominimierung festgelegt werden;
- gestalten, implementieren und betreiben ein geeignetes und angemessenes internes Kontrollsystem (IKS), welches die Grösse, die Komplexität und das Risikoprofil des Unternehmens abbildet;
- berichten jährlich mit dem Jahresbericht summarisch über den Stand der Umsetzung und die Ergebnisse des Risikomanagements und des IKS.

Die SRH unterliegen als öffentlich-rechtliche Anstalt der ordentlichen Revision und werden daher jährlich revidiert (externe Revision).

Die Revisionsstelle

- prüft, ob die Jahresrechnung der SRH den gesetzlichen Vorschriften und dem gewählten Rechnungslegungsstandard entspricht;
- prüft den Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes hinsichtlich Konformität mit den gesetzlichen Vorschriften sowie der Eignerstrategie;
- kontrolliert die Existenz (Ausgestaltung und Implementierung) des IKS in Anlehnung an Art. 728a OR bzw. PS 890 der Treuhandkammer;
- nimmt ihre Anzeigepflichten im Sinne von Art. 728c OR wahr.

Die Revisionsstelle wird von den Regierungen der Trägerkantone auf Vorschlag des Verwaltungsrates der SRH gewählt. Das Verfahren zu Auswahl möglicher Kandidaten wird durch die zuständigen Fachdepartemente begleitet. Eine Wiederwahl der Revisionsstelle ist für maximal sieben weitere Jahre möglich. Nach acht Jahren ist zwingend ein Wechsel der Revisionsstelle vorzunehmen.

4.4 Meldung von Missständen (Whistleblowing)

Angestellte der SRH sind berechtigt, einer Meldestelle Missstände zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen.

Im Regelfall soll vor der Kontaktierung der Meldestelle auf dem Dienstweg (Vorgesetzte/r, nächst höhere/r Vorgesetzte/r) vorgegangen werden.

Zulässige Meldungen an die interne Meldestelle verstossen nicht gegen das Geschäftsgeheimnis. Angestellte dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden.

Der Verwaltungsrat regelt in seinem Geschäfts- und Organisationsreglement die Einzelheiten.

4.5 Berichts- und Informationswesen

Durch die direkte Einsitznahme der Kantone im Verwaltungsrat der SRH wird der Einbezug der Eigner sichergestellt in Bezug auf:

- Konsultation bei grösseren Investitionsvorhaben;
- Information über wichtige Entscheide, Veränderungen und besondere Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden;
- Konsultation in Fällen bei denen die Interessen der SRH mit den politischen Interessen der Regierungen in Konflikt geraten könnten oder in denen die Durchsetzung der Interessen der SRH zu politischen Reaktionen führen könnte.

Zwischen der Eignervertretung, dem Verwaltungsratspräsidium sowie dem CEO der SRH findet in der Regel ein Mal pro Jahr ein Eignergespräch statt. Dabei ist die Eignervertretung über die Umsetzung der Eignerstrategie (Erfüllung der Ziele), den Geschäftsgang (Jahresrechnung, Hochrechnung, Budget), die Risikosituation und die Massnahmen zur Risikominimierung, die Unternehmensstrategie und Weiteres zu informieren.

5. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie für die SRH tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ist für eine Dauer von vier Jahren gültig. Vorbehalten bleiben Anpassungen seitens der Eigner aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen, veränderten Zielsetzungen oder besonderen Vorkommnissen. Anpassungen der Eignerstrategie bedürfen des Beschlusses durch die beiden Regierungsräte.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Thomas Weber
Präsident

Peter Vetter
Landschreiber